

Anhang zum Berufsausbildungsvertrag Nr. _____ vom _____

Entsprechendes bitte ankreuzen:

- Verlängerung des Berufsausbildungsvertrages
- Verkürzung des Berufsausbildungsvertrages
- Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (Merkblatt anbei)
- Änderung des Berufsausbildungsvertrages
- Unterbrechung des Berufsausbildungsvertrages

Ausbildungsbetrieb

Firmenstempel

Auszubildender

Geburtsdatum/-ort

im Ausbildungsberuf: _____
Der Berufsausbildungsvertrag vom: _____ bis: _____

Entsprechendes bitte ankreuzen:

- wird um _____ Monate verlängert/verkürzt/unterbrochen und endet somit am : _____
- wird wie folgt geändert: _____
- _____

Ausbilder/Firma/Firmenstempel

Vater des Auszubildenden

Auszubildende/r

Mutter des Auszubildenden

Vormund

Voraussetzungen für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG:

Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

Nach der Rechtsprechung sind für die vorzeitige Zulassung überdurchschnittliche betriebliche und überdurchschnittliche schulische Leistungen erforderlich.

Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistungen muss bescheinigt werden, dass aufgrund der bisherigen Leistungen erwartet werden kann, dass der/die Auszubildende bis zur Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbildungsordnung beherrscht.

Darüber hinaus müssen seine/ihre Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung über dem Durchschnitt liegen oder zumindest einem **Notendurchschnitt von 2,49** entsprechen.

Hinsichtlich der Beurteilung durch die Berufsschule ist eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gerechtfertigt, wenn die Leistungen in den Schulfächern, die auch Gegenstand des schriftlichen Teiles der Abschlussprüfung sind, über dem Durchschnitt oder zumindest einem **Notendurchschnitt von 2,49** entsprechen.

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist unter Verwendung des **Anmeldeformulars und dieses Antrages** bei der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz bis zu der jeweiligen Anmeldefrist zu beantragen (Anmeldefrist Sommer: 1. Februar, Winter: 1. September).

Über den Antrag entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Achtung!

Zur Prüfung Ihres Antrages werden zum Anmeldeschluss die **aktuellen** Noten zugrundegelegt, d. h. bei der Anmeldung zur Sommerprüfung die Noten des Halbjahreszeugnisses vom Winter und bei der Anmeldung zur Winterprüfung die Noten des Zeugnisses vom Sommer.